

Errichtung eines Versorgungsfonds zur Finanzierung der Beamtenversorgung
Antrag der CSU-Fraktion vom 15.04.2008I. Gutachten1. Entwicklung der städtischen Versorgungsausgaben

Der dritte Versorgungsbericht des Bundes aus dem Jahr 2005 prognostiziert den Gemeinden (ohne neue Länder) von 2003 bis 2050 einen Anstieg der Versorgungsempfänger um 57 v. H. und einen Anstieg der Versorgungsausgaben um 211 v. H.. Dem Anstieg der Versorgungsausgaben liegt eine jährliche Versorgungsanpassung von 2 v. H. zu Grunde liegt, die im wesentlichen nur der Steigerung der Lebenshaltungskosten folgt.

Für die prognostizierte Entwicklung der Versorgungsausgaben gibt es strukturelle und demografische Gründe.

Verstärkte Einstellungen in den 60er und 70er Jahren machen sich einerseits in einer steigenden Zahl von Versorgungszugängen bemerkbar, zum anderen haben gestiegene Anforderungen und Arbeitsverdichtung während der aktiven Dienstzeit in den letzten Jahren teilweise zu höheren Stellenwertigkeiten geführt. Darüber hinaus ist die allgemein gestiegene Lebenserwartung Grund für die Verlängerung der Versorgungsbezugsdauer.

Für die Stadt Nürnberg ergibt sich auf der Grundlage jährlicher Versorgungsanpassungen von 2 v. H. und einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 80 Jahren folgende Hochrechnung (kursiv):

Jahr	Ausgaben Stadt Nürnberg in Mio. Euro	Prozentualer Anstieg zum Basisjahr 2005 in v. H.
2005	56,95	
2006	58,18	2,2
2007	59,41	4,3
2010	64,04	12,4
2015	71,49	25,5
2020	84,27	48,0
2025	94,64	66,2
2030	110,39	93,8
2035	125,45	120,3
2040	141,95	149,3
2045	157,75	177,0

Ohne jährliche Versorgungsanpassungen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Jahr	Ausgaben Stadt Nürnberg in Mio. Euro	Prozentualer Anstieg zum Basisjahr 2005 in v. H.
2005	56,95	
2006	58,18	2,2
2007	59,41	4,3
2010	61,62	8,2
2015	62,92	10,5
2020	67,30	18,2
2025	68,46	20,2
2030	72,32	27,0
2035	74,45	30,7
2040	76,29	34,0
2045	76,79	34,8

2. Gesetzliche Kostendämpfungsmaßnahmen

2.1 Einbehalt eines Versorgungsbeitrags

Die Bezüge der Beamten wurden - mit Rücksicht auf die künftige Versorgung – niedrig gehalten (amtl. Begründung des Entwurfs des Bundesbeamtengesetzes vom 19.11.1951, BTDrucks 2846, S.35; Finanzpolitischen Mitteilungen Nr. 222, S. 1888, vom 26. November 1955).

Das seinerzeit federführende Bundesministerium der Finanzen präziserte, dass die Festsetzung der Besoldung unter Berücksichtigung des „Eckmann-Vergleichs“ erfolgte. Dieser ging bei einem Vergleich mit den entsprechenden Bruttolöhnen der Tarifbeschäftigten von einem „Versorgungsbeitrag“ für Alters- und Arbeitsplatzsicherung von pauschal 7 v. H. aus, um den die Beamtenbesoldung von vorne herein niedriger festgesetzt wurde.

Die Dienstherren zahlen somit entsprechend geringere Bezüge aus (vgl. Beamte oder Arbeitnehmer, Schriftenreihe der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Bd. 6 1966, S 44 f; BVerwGE 12, 284 <294>; BVerfG, 2 BvL 17/99).

Erhöhungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen Tarifbeschäftigter führten darüber hinaus zu zeitlich verzögerten Besoldungsanpassungen.

Rückstellungen aus diesen Einbehalten wurden von den Dienstherren in der Vergangenheit in der Regel jedoch nicht gebildet.

2.2 Absenkungen des Versorgungsniveaus

Ab 1992 führten zahlreiche gesetzliche Maßnahmen zu einer steten Absenkung des Beamtenversorgungsniveaus. Die wesentlichen Eingriffe waren:

a) Versorgungsreformgesetz 1992

- Verschlechterung der Versorgungsskala (Höchstsatz nach 40 statt bisher 35 ruhegehaltfähigen Dienstjahren)
- Einführung eines Versorgungsabschlags bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung
- Anrechnung von Erwerbseinkommen (auch über das 65. Lebensjahr hinaus)

b) Dienstrechtsreformgesetz 1997

- Verminderte Berücksichtigung von Ausbildungs-/Zurechnungszeiten bei Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung)

- c) Versorgungsreformgesetz 1998
- Weitgehende Abschaffung der Ruhegehaltfähigkeit von Gehaltsbestandteilen (Zulagen)
 - Einführung eines Eigenbeitrags der Beamten für eine Versorgungsrücklage (Ab 01.06.1999 wurde das Besoldungs- und Versorgungsniveau um 0,6 v. H. abgesenkt, indem die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen 1999, 2001 und 2002 gegenüber dem Tarifbereich um jeweils 0,2 v. H. vermindert weitergegeben wurden.
Die dem Einstieg in die Kapitaldeckung dienenden Eigenbeiträge fließen in die vom Referat II verwaltete Versorgungsrücklage, die in Anteilen am „Bayerischen Pensionsfonds“ des Bayerischen Versorgungsverbandes angelegt wird (thesaurierender Fonds).
Die Versorgungsrücklage hat 2007 eine Höhe von 10,3 Mio. Euro erreicht und bildet daher eher den „Tropfen auf dem heißen Stein“.
Ab voraussichtlich 2011 wird der Aufbau der Versorgungsrücklage durch sieben weitere Verminderungen nachfolgender Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 0,2 v. H. fortgesetzt und die Höhe der Versorgungsbezüge somit um weitere 1,4 v. H. vermindert.)

- d) Versorgungsänderungsgesetz 2001
- Stufenweise Absenkung der Versorgungsbezüge ab 01.04.2003 in acht Schritten um insgesamt ca. 4,33 v. H.. Die Hälfte der Einsparung fließt in die Versorgungsrücklage.

Bereits bis ca. 2017 wird das Versorgungsniveau somit allein auf Grund der beiden letztgenannten Maßnahmen um über 6,33 v. H. abgesenkt.
Damit sind die Beamtenversorgungsempfänger stärker und früher belastet als die Rentner durch die Referenzreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. BVerfG, 2 BvR 1387/02).

Ab 2018 sind die Mittel der Versorgungsrücklage zur schrittweisen Entlastung der Versorgungsaufwendungen einzusetzen.

2.3 Landesrechtliche Maßnahmen

In Bayern wurde ab 01.01.2003 die Antragsaltersgrenze vom 63. auf das 64. Lebensjahr angehoben und die jährliche Sonderzahlung von zuletzt 84,29 v. H. (2003) auf 60 v. H. (bis BGr. A 11) bzw. 56 v. H. (ab BGr. A 12) eines Monatsbetrags erheblich vermindert.

3. Finanzierung der zukünftigen Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben werden aus den Einnahmen des laufenden Haushalts bezahlt.

Über die allgemeinen gesetzlichen Kostendämpfungsmaßnahmen hinaus wurden zur nachhaltigen (Teil-)Finanzierung der Versorgungsausgaben bislang von den Versorgungsträgern weitere Maßnahmen ergriffen:

3.1 Errichtung eines Versorgungsfonds beim Bund

Beim Bund wurde ab 01.01.2007 ein Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ errichtet.

Für ab dem 01.01.2007 neueingestellte Beamte werden laufbahnabhängig auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen für Beamtinnen und Beamte

des einfachen Dienstes	20,50 v. H.,
des mittleren Dienstes	21,50 v. H.,

des gehobenen Dienstes	24,80 v. H.,
des höheren Dienstes	29,20 v. H.

der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Zuweisungen abgeführt (Vollkapitaldeckung).

Bei Neueinstellungen ab dem 45./50. Lebensjahr erhöhen sich die Prozentsätze um 50/100 v. H.. Die Zuführungen dynamisieren sich bei Besoldungsanpassungen.

Die Finanzierung erfolgt ohne Kreditaufnahmen u.a. aus Einsparungen bei Personalausgaben (Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamte und Stelleneinsparungen). Die Anlage wird von der Deutschen Bundesbank verwaltet. Nach deren Einschätzung wird mittel- und langfristig die Kapitalanlage des Versorgungsfonds durchschnittlich mindestens eine Rendite erzielen, die in der Höhe den Kreditfinanzierungskosten des Bundes für Beträge entspricht, die dem Versorgungsfonds zugeführt werden.

Aus dem Sondervermögen werden ab dem Jahr 2020 entstehende Versorgungsausgaben erstattet.

3.2 Errichtung eines Versorgungsfonds beim Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern hat ab 01.01.2008 einen Versorgungsfonds für die künftige Altersversorgung seiner Beamten eingerichtet. Ab dem 01.01.2008 werden dem Fonds für jeden neu eingestellten Beamten pauschal 500 Euro pro Monat zugeführt (Teilkapitaldeckung). Dieser Betrag erhöht sich entsprechend den linearen Anpassungen der Besoldung.

Für die Jahre 2008 bis 2016 sind Mindestzuführungen festgesetzt. Die jährliche Mindestzuführung beträgt in 2008 35 Mio. Euro (1,09 v. H. der Versorgungsausgaben für 2007), in 2009 70 Mio. Euro, in 2010 105 Mio. Euro und erhöht sich mit jedem weiteren Jahr um 35 Mio. Euro bis auf 315 Mio. Euro in 2016.

Die notwendigen Mittel für den Versorgungsfonds werden ohne Kreditaufnahme und ohne Zusatzbelastung der Beamten aus dem Haushalt aufgebracht.

Die Anlageverwaltung erfolgt über die Deutsche Bundesbank.

Die Entnahme von Mitteln aus dem Pensionsfonds ist nur zur Finanzierung von Versorgungsausgaben zulässig, erfolgt aber flexibel nach haushaltspolitischen Kriterien ab 2023.

Bereits in seinem Jahresbericht 2007 hat der Bayerische Oberste Rechnungshof jedoch ausgeführt, dass die Maßnahmen des Versorgungsfonds bei weitem nicht ausreichen.

Versorgungsfonds bestehen auch bei den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

3.3 Umlageverfahren und teilweise Kapitaldeckung beim Bayerischen Versorgungsverband

Der Bayerische Versorgungsverband gleicht die Aufwendungen seiner Mitglieder (Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner sind Pflichtmitglieder) für die beamtenrechtliche Versorgung der ehemaligen Bediensteten und deren Hinterbliebenen im Umlageverfahren untereinander aus.

Der Umlagefestsetzung liegen versicherungsmathematische Berechnungen für einen unbegrenzten Zeitraum zugrunde. Hiermit sollen die künftig entstehenden "Versorgungsberge" sichtbar gemacht und „untertunnelt“ werden.

Die Umlage beläuft sich 2008 auf 34 v. H. (2009: 35 v. H., 2010: 36 v. H., ab 2011: 37 v. H.) der Bezüge der aktiven Bediensteten sowie in eingeschränktem Umfang der Versorgungsbezüge.

Das Umlageverfahren führte zudem zu einer teilweisen Kapitaldeckung, da der Versorgungsverband bereits 1997 begonnen hat, neben der Liquiditätsrücklage eine Schwankungsrückstellung aufzubauen.

Zudem haben die einzelnen Mitglieder die Möglichkeit, individuelle Beiträge zur Minde-

rung ihrer künftigen Umlagebelastungen zu leisten.

Von den Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern, die ihre Beamtenversorgung selbst verwalten, befinden sich die Stadt Augsburg sowie die Stadt Würzburg in der Vorbereitungsphase für die Errichtung eines Versorgungsfonds. Bei der Stadt Würzburg werden hierfür die Einnahmen aus Privatisierungserlösen angedacht.

Bei der Stadt Regensburg und der Stadt Fürth bestehen noch keine konkreten Überlegungen hinsichtlich eines Versorgungsfonds.

3.4 Landeshauptstadt München

Neben der gesetzlichen Versorgungsrücklage hat die Landeshauptstadt München im Jahr 1999 eine "Finanzreserve Freiwillige Pensionsrücklage" aufgebaut, die mit einem Sockelbetrag (1999) von 100 Mio. DM ausgestattet wurde und durch weitere Zuführungen und Zinseffekte inzwischen ein Volumen von rd. 134 Mio. Euro erreicht hat. Diese Rücklage ist dazu bestimmt, die Versorgungslasten der seit 1999 neu eingestellten Beamtinnen und Beamte dieser Jahrgänge zumindest teilweise abzudecken; die dafür durchgeführten Berechnungen basieren auf Durchschnittsbeträgen, sind also nicht personengenau ermittelt. Die jährlichen Zuführungen orientierten sich neben der Zahl der Neueinstellungen unter anderem an der jeweiligen Finanzlage.

Ferner beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt München am 22.07.2008 über die Errichtung einer „Finanzreserve Münchner Versorgungsfonds“ für ab 01.01.2008 eingestellte Beamtinnen und Beamte, die der dauerhaften und ergänzenden Finanzierung von Versorgungsaufwendungen der Beamten dienen soll.

Die Ausgestaltung des Versorgungsfonds wird sich am Modell des Freistaats Bayern orientieren. Dabei wird angedacht, die Zuführungsbeträge des Freistaats noch zu erhöhen (800 Euro anstelle 500 Euro pro Monat für neu eingestellte Beamte des höheren Dienstes) und zusätzlich einen einmaligen Sockelbetrag in etwa der Hälfte der derzeitigen jährlichen Versorgungsausgaben bereitzustellen.

Die Stadt München bildet zudem im Rahmen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ab dem Jahr 2007 Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Beamtenversorgungsempfänger sowie für Anwärter auf Arbeiterversorgung und Arbeiterversorgungsempfänger.

3.5 Landeshauptstadt Stuttgart

In Baden-Württemberg sind alle Gemeinden, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, Mitglied beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg.

Der bisherige Umlagesatz von 34 v. H. wird zum Einstieg in die Vollkapitaldeckung von 2009 bis 2011 um jährlich 1 v. H. erhöht und beträgt ab dem Haushaltsjahr 2011 somit 37 v. H..

3.6 Rückdeckung von Versorgungsanwartschaften im „Remscheider Modell“

Von der Stadt Remscheid wurde die Möglichkeit des Beitritts zu einer Versorgungskasse oder der Bildung einer Rückstellung im städtischen Haushalt verworfen.

Stattdessen schloss sie für die angestrebte Kapitalrückdeckung ihrer Versorgungsaufwendungen eine kapitalbildende Rentenversicherung in Form eines Gruppenvertrages für alle nach 1969 geborenen sowie für neu eingestellte Beamte bei einer Versicherungsgesellschaft ab.

Die zusätzliche langfristige Entrichtung von Versicherungsbeiträgen rechnet sich dort – bei 103 (Stand 2006) versicherten Beamten – langfristig durch die Finanzierung der zukünftigen Beamtenpensionen.

3.7 Stadt Nürnberg

Das Referat I, Referat II und PA prüften in 2006 das Angebot eines privaten Versicherungsunternehmens auf der Basis des „Remscheider Modells“. Ungeachtet des Insolvenzrisikos und der Gewinnerzielungsabsicht ließ im Ergebnis die Haushaltslage der Stadt weder die vollständige noch die teilweise Überführung der Beamtenversorgung in das kapitalgedeckte System zu.

Bereits 1997 wurde im Rahmen der Referat I Reform u.a. die Verlagerung von Aufgaben zur Beamtenversorgung auf den Bayerischen Versorgungsverband untersucht und mit folgendem Ergebnis begutachtet:

“Diese Kostenmehrbelastung allein für die Abwicklung der Beamtenversorgung schließt eine Verlagerung der Versorgungsbearbeitung auf den Bayerischen Versorgungsverband aus.“

Für die Schlussbilanz der Stadt Nürnberg ermittelte die BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum 31.12.2006 in ihrem versicherungsmathematischen Gutachten Versorgungsverpflichtungen von 1 064,7 Mio. EUR. Die Pensionsrückstellungen werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Dargestellt werden zukünftige, ungewisse Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen bezogen auf einen Stichtag (31.12.2006).

Pensionsrückstellungen allein gewährleisten noch nicht, dass die Versorgungszahlungen auch tatsächlich erbracht werden können. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass bei Fälligkeit der Pensionsverpflichtungen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Bei der Stadt stehen den Pensionsrückstellungen zwar fiktive Vermögensgegenstände gegenüber, die Höhe der Pensionsrückstellungen ist jedoch nicht monetär gedeckt.

Die Stadt kommt ihrer Verpflichtung zur Bildung der gesetzlichen Versorgungsrücklage (s.o. 2.2.c) nach. Weitere Maßnahmen wurden bislang nicht getroffen, erscheinen aber entsprechend der Vorgehensweise des Bundes, des Freistaates Bayern sowie anderer Länder und Städte geboten.

Eine Übersicht über Versorgungsfonds für Beamte enthält die Anlage 1.

Unter Berücksichtigung der Personaldaten für 2007 ergeben sich bei Übertragung der Versorgungsfondsmodelle des Bundes, des Freistaates Bayern und der Landeshauptstadt München auf die Stadt Nürnberg die in Anlage 2 dargestellten Zuführungen.

4. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Modell auszuarbeiten, das die nachhaltige Finanzierung künftiger Beamtenversorgungslasten der Stadt Nürnberg anstrebt und finanzwirtschaftlich belastbare Kriterien für eine sinnvolle Umsetzung festlegt. Eine Kreditfinanzierung ist zu vermeiden.

II. Ref. I/POA

Nürnberg, 17.06.2008
Referat für Allgemeine Verwaltung

(2450)

Abdruck an:
GPR
Ref. II

Übersicht Versorgungsfonds

Anlage 1

Dienstherr	Versorgungsfonds ab	V= Volldeckung T= Teildeckung	Einmaliger Sockelbetrag	Monatliche Zuführung	Jährliche Mindestzuführung in €	Dynamisierung	Finanzierung	Anlageverwaltung	Entnahme ab
Freistaat Bayern	01.01.2008	T	-	500 € ab 1.01.2008 eingestellte Beamte (Anmerkung: In seinem Jahresbericht 2007 erläuterte der Bayerische Oberste Rechnungshof, dass – um die Pensionslasten auf den heutigen Stand zu begrenzen – konstante Zuführungen von 264 Mio. € erforderlich wären.)	2008: 35 Mio. 2009: 70 Mio. 2010: 105 Mio. 2011: 140 Mio. 2012: 175 Mio. 2013: 210 Mio. 2014: 245 Mio. 2015: 280 Mio. 2016: 315 Mio.	um lineare Anpassung der Besoldung	ohne Kreditaufnahme	Deutsche Bundesbank	2023
Bund	01.01.2007	V	-	20,5/21,2/24,8/29,2 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für ab 01.01.2007 neueingestellte Beamte des einf./mittl./geh./höh. Dienstes. Erhöhung bei Neueinstellung nach 45./50.Lebensjahr um 50/100 v.H.	-	um lineare Anpassung der Besoldung	ohne Kreditaufnahme; aus Einsparung bei Personalausgaben (Verlängerung der Wochenarbeitszeit und Stelleneinsparungen)	Deutsche Bundesbank	2020
Landeshauptstadt München	01.01.2008 (Beschluss des Stadtrates am 22.07.2008; die Daten gelten daher unter Vorbehalt)	V	seit 1999: „Finanzreserve Freiwillige Pensionsrücklage“, derzeit 134 Mio. € ab 2008: weiterer Sockelbetrag angedacht (aus derzeitigem Gewerbesteueraufkommen)	500 € ab 1.01.2008 eingestellte Beamte des mittl./geh. Dienstes; 800 € ab 1.01.2008 eingestellte Beamte des höh. Dienstes	2008: 2.870 T 2009: 5.855 T 2010: 8.959.T 2011: 12.184 T 2012: 15.535 T 2013: 19.014 T 2014: 22.627 T 2015: 26.377 T 2016: 30.268 T	jährlich 2 v.H. (aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Planbarkeit)	grundsätzlich ohne Kreditaufnahme, ggf. wird Zuführung zu späterem Zeitpunkt nachgeholt		2023
Stadt Augsburg	angedacht								
Stadt Würzburg	angedacht: mindestens Modell des Freistaates Bayern						Grundstücksverkäufe		
Stadt Fürth	noch nicht angedacht								
Stadt Regensburg	noch nicht angedacht								
Bayerischer Versorgungsverband (Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner)	seit 1997 teilweise Kapitaldeckung eingeleitet	T	individuelle Beiträge zur Minderung der künftigen Umlagebelastung sind möglich	39,1 v.H. der Bezüge der aktiven Bediensteten sowie - in eingeschränktem Umfang - die Versorgungsleistungen			Schrittweise Erhöhung des Umlagesatzes 2006: 38,9 v.H. 2007: 39,0 v.H. 2008: 39,1 v.H. 2009: 39,2 v.H. 2010: 39,3 v.H.		
Kommunaler Versorgungsverband Baden – Württemberg (alle Gemeinden)	ab 2008 Einstieg in Kapitaldeckung	V		34 v.H. der Bezüge der aktiven Bediensteten sowie - in eingeschränktem Umfang - die Versorgungsleistungen			Schrittweise Erhöhung des Umlagesatzes 2009: 35 v.H. 2010: 36 v.H. 2011: 37 v.H.		

Ausgestaltung und finanzielle Auswirkungen eines städtischen Versorgungsfonds

Anlage 2

Modell	Jahressumme der monatlichen Zuführungen in € ¹			Jährliche Mindestzuführung in € ¹		
Freistaat Bayern	1. Jahr	0,94	Mio. €	1. Jahr	0,65	Mio. € ²
	2. Jahr	1,87	Mio. €	2. Jahr	1,29	Mio. €
	3. Jahr	2,81	Mio. €	3. Jahr	1,94	Mio. €
	4. Jahr	3,74	Mio. €	4. Jahr	2,58	Mio. €
	5. Jahr	4,68	Mio. €	5. Jahr	3,23	Mio. €
	6. Jahr	5,62	Mio. €	6. Jahr	3,87	Mio. €
	7. Jahr	6,55	Mio. €	7. Jahr	4,52	Mio. €
	8. Jahr	7,49	Mio. €	8. Jahr	5,17	Mio. €
	9. Jahr	8,42	Mio. €	9. Jahr	5,81	Mio. €
Bund	1. Jahr	1,27	Mio. €	-		
	2. Jahr	2,54	Mio. €			
	3. Jahr	3,81	Mio. €			
	4. Jahr	5,09	Mio. €			
	5. Jahr	6,36	Mio. €			
	6. Jahr	7,63	Mio. €			
	7. Jahr	8,90	Mio. €			
	8. Jahr	10,17	Mio. €			
	9. Jahr	11,44	Mio. €			
Landeshauptstadt München	1. Jahr	1,13	Mio. €	1. Jahr	0,90	Mio. € ³
	2. Jahr	2,26	Mio. €	2. Jahr	1,81	Mio. €
	3. Jahr	3,39	Mio. €	3. Jahr	2,71	Mio. €
	4. Jahr	4,52	Mio. €	4. Jahr	3,62	Mio. €
	5. Jahr	5,65	Mio. €	5. Jahr	4,52	Mio. €
	6. Jahr	6,78	Mio. €	6. Jahr	5,43	Mio. €
	7. Jahr	7,91	Mio. €	7. Jahr	6,33	Mio. €
	8. Jahr	9,04	Mio. €	8. Jahr	7,24	Mio. €
	9. Jahr	10,17	Mio. €	9. Jahr	8,14	Mio. €

¹ Ohne Dynamisierung

² 1,09 v.H. der Versorgungsausgaben für 2007

³ 1,53 v.H. der Versorgungsausgaben für 2007